

23/SN- 256/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-119/322-1986

Eisenstadt, am 28. 7. 1986

Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes über den Schutz der
persönlichen Freiheit; Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: GZ 600.635/20-V/1/86

GESETZESENTWURF
ZI. 47 - GE/9-86
Datum: 31. JULI 1986
Verteilt: 1. AUG 1986

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2

1014 Wien

Zum o.a. Gesetzesentwurf beehrt sich das Amt der Bgld. Landesregierung unabhängig von der in diesem Zusammenhang notwendigen Neuorganisation der Strafrechtspflege wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 1, 5, 6 und 7:

Anstelle des Wortes "Jedermann" sollten die Worte "Jeder Mensch" gewählt werden.

Zu Art. 2 Z. 5:

Nach ho. Ansicht wird durch diese Bestimmung die Möglichkeit, einen Freiheitsentzug als Zwangsmittel im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vorzusehen, nicht gedeckt. Dadurch würde die Erzwingung nicht vertretbarer Handlungen oder Unterlassungen unmöglich.

Zu Art. 3:

Die Regelung, daß die Bestrafung wegen Rechtsverletzungen nur dann Verwaltungsbehörden übertragen werden kann, wenn keine sechs Wochen übersteigende Freiheitsstrafe vorgesehen ist, würde bedeuten, daß für sämtliche Bestrafungen mit einer mehr als sechswöchigen Freiheitsstrafe die Zuständigkeit der Gerichte vorzusehen wäre.

Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß gleichzeitig mit dem Gesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit die Schaffung von unabhängigen und unparteiischen Behörden vorgesehen ist, die über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen zu entscheiden haben. Den Berufungen kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu, sodaß die Vollstreckung des Straferkenntnisses erst dann möglich ist, wenn die vorgesehenen unabhängigen "Verwaltungsstrafsenate" eine Entscheidung getroffen haben bzw. nicht angerufen wurden.

Es ist nicht einsehbar, warum eine derartige Behörde nicht ebenso wie ein Gericht in der Lage sein sollte, über Freiheitsstrafen zu befinden.

Nach den bisher geführten Diskussionen sollen diese "Verwaltungsstrafsenate" als Kollegialbehörden eingerichtet werden, sodaß gegenüber den Gerichten, bei denen ein Einzelrichter zu entscheiden hat, ein wesentlich besserer Schutz der persönlichen Freiheit gewährleistet wäre.

Probleme ergehen sich auch dadurch, daß Freiheitsstrafen in der Regel nicht zusammengerechnet werden dürfen.

Zunächst stellt sich die Frage, ob diese Regelung nur für den Fall der Idealkonkurrenz oder auch für den Fall der Realkonkurrenz gelten soll. Desweiteren wäre zu klären, ob diese Bestimmung auch auf den Fall der Ersatzarreststrafen Anwendung zu finden hätte. Während nämlich die Zusammenrechnung im Falle der Verhängung von Geldstrafen nach wie vor möglich wäre, könnte bei Nichtentrichtung nur mehr eine der vorgesehenen Ersatzarreststrafen vollzogen werden.

Auch ist zu bedenken, daß oft verschiedene Behörden zur Bestrafung zuständig sind und daher der Fall eintreten kann, daß eine Behörde in Unkenntnis der von einer anderen Behörde verhängten Freiheitsstrafe eine kumulative Freiheitsstrafe verhängt.

Zu Art. 8 Abs. 3:

Nach ho. Ansicht wird durch die Bestimmung des Art. 1 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes all jenen Regelungen des Art. 5 MRK derogiert, die andere oder zusätzliche Gründe als der Entwurf für einen Freiheitsentzug vorsehen.

Zum Beispiel dürfte einem Menschen, der rauschgiftsüchtig, Alkoholiker oder Landstreicher ist, nach dem vorliegenden Entwurf (Art. 2 Z. 6) entgegen der Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK die Freiheit nicht entzogen werden.

Daran würde auch die Bestimmung des Art. 8 Abs. 3 nichts ändern. Anders verhält es sich jedoch in dem Fall, in dem die Grenzen für den Freiheitsentzug in der EMRK enger gezogen sind als im vorliegenden Entwurf (z.B. findet der Freiheitsentzug wegen Verdunkelungsgefahr nach ho. Ansicht im Art. 5 MRK keine Deckung). In diesem Fall wäre gemäß Art. 8 Abs. 3 der Art. 5 EMRK anzuwenden. Bei dieser Vorgangsweise entsteht das unbefriedigende Ergebnis, daß bei einem Entzug des Rechtes auf persönliche Freiheit wie bereits bisher einerseits das BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit und andererseits Art. 5 EMRK, der ebenfalls im Verfassungsrang steht und unmittelbar anwendbar ist, beachtet werden müßten.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 28. 7. 1986

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Schiller